



Garagenordnung

Herzlich Willkommen in der Garage POST AM ROCHUS, wir freuen uns Sie als Kunde bei uns begrüßen zu dürfen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen (in der Folge kurz „Garage“ genannt) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Garagenbetreiber einerseits und dem Nutzer (Dauer- oder Kurzparker) der Garage (in der Folge kurz „Kunde“ genannt) andererseits abgeschlossen. Bei Kurzparkern kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung (wie z.B. Ziehen des Einfahrtstickets bzw. Parktickets, Verwendung eines berechtigten Mediums, wie z.B. eine Kreditkarte), bei Dauerparkern durch Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande.
- 1.2 Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).
- 1.3 Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages dieser Garagen- bzw. Einstellbedingung (in der Folge kurz „Garagenordnung“ genannt). Bei Ablehnung der in dieser Garagenordnung enthaltenen Bedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierung oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden.
- 2.2 Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit dem Garagenbetreiber. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung; dabei sind insbesondere auch Verkehrs- und Warnzeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen zu beachten. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Garagenbetreiber zulässig. Pro Einstellplatz darf nur ein Fahrzeug abgestellt werden (das Hinzustellen eines einspurigen Fahrzeugs zu einem anderen Fahrzeug ist nicht erlaubt).
- 2.3 Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs, sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand; insbesondere das Aufbewahren von (Wert-)Gegenständen, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. von Dokumenten, Bargeld, Schmuck, elektronischen Geräten, erfolgt auf alleinige Gefahr des Kunden. Das Fahrzeug (samt Inhalt) ist seitens des Garagenbetreibers in keiner Weise versichert, der Abschluss allfälliger Versicherungen ist ausschließlich Sache des Kunden.

3. Haftungsbestimmungen

- 3.1 Der Garagenbetreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen und für sonstige Sachschäden, haftet der Garagenbetreiber nur, wenn diese von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 3.2 Der Garagenbetreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.
- 3.4 Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

3.5 Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen und/oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Garagenbetreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

4. Einstellgebühren und Betriebszeiten

- 4.1 Der jeweils gültige Tarif, etwaige sonstige Gebühren und die Betriebszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.
- 4.2 Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Einfahrtsberechtigung (siehe Punkt 1.1) möglich.
- 4.3 Für Kurzparker erfolgt die Ausfahrt während der Betriebszeiten nach Bezahlung der Einstellgebühr an der Kassa oder bargeldlos am Ausfahrtsgerät. Eignet sich die Ausfahrt unverzüglich nach der Einfahrt (z.B. aus Gründen laut Punkt 1.3) so ist dies kostenfrei möglich (Durchfahrtstoleranz). Für Dauerparker erfolgt die Ausfahrt mittels Berechtigungskarte (Dauerparkkarte).
- 4.4 Ab Bezahlen der Einstellgebühr steht dem Kunden (Kurzparker) für die Abholung seines Fahrzeuges bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankens eine angemessene Zeit zur Verfügung (Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt muss für den über den bereits bezahlten hinausgehenden Zeitraum bezahlt werden.
- 4.5 Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 14 Tage abgestellt, so hat der Kunde dem Garagenbetreiber seine Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) bekannt zu geben; widrigenfalls ist der Garagenbetreiber zur Verrechnung von Spesen für die Nachforschung berechtigt. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, für längere Parkvorgänge aufgelaufene Gebühren 30 Tage nach der Einbringung des Fahrzeuges fällig zu stellen.
- 4.6 Die Nutzungsbedingungen, Betriebsvorgaben, Kontaktdaten im Störfall und Gebühren für die E-Ladestationen sind dem entsprechenden Aushang zu entnehmen.

5. Abstellen des Fahrzeuges

- 5.1 Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden, wie z.B. Behindertenparkplätze, sonstige reservierte Einstellflächen, etc.; widrigenfalls ist der Garagenbetreiber zur Verrechnung einer Pönalgebühr laut Aushang berechtigt.
- 5.2 Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig und/oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere, wenn
- eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre,
 - ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird,
 - ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt,
 - oder die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird,
- ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Garagenbetreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann und die dafür entstehenden Kosten an den Kunden zu verrechnen.

6. Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges

- 6.1 Die Höchststelldauer beträgt 30 Tage, soweit keine Sondervereinbarung (z.B. Dauerparkvertrag) besteht.
- 6.2 Der Garagenbetreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
- die Höchststelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt bzw. erfolglos geblieben ist bzw. nicht zustellbar ist,
 - die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt - die Geringwertigkeit des Fahrzeuges ist durch eine fachkundige Person festzustellen,
 - es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen und/oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Garagenbetrieb gefährdet und/oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette)
 - es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert
 - es verkehrswidrig, hindernd und/oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.
- 6.3 Dem Garagenbetreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage derart zu verbringen und zu sichern, dass es ohne Zutun des Garagenbetreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.
- 6.4 Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Garagenbetreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.
- 6.5 Ein geringwertiges Fahrzeug – insbesondere ohne Kennzeichentafeln – berechtigt den Garagenbetreiber zur Verwertung des Fahrzeuges. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

7. Ordnungsvorschriften

7.1 Fahrzeuge, die in die Garage eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Garagenbetreibers zulässig.

7.2 Verboten sind insbesondere

- das Rauchen, sowie die Verwendung von Feuer und/oder offenem Licht
- das Abstellen und/oder die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und/oder explosiven Stoffen
- Wartungs-, Pflege- und/oder Reparaturarbeiten, insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladen von Starterbatterien, sowie das Ablassen des Kühlwassers
- das längere Laufenlassen und/oder das Ausprobieren des Motors und das Hupen
- die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem, insbesondere bezüglich Treibstoff, Öl oder sonstiger Flüssigkeiten und/oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängel und/oder solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette)
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen und/oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens ohne Zustimmung des Garagenbetreibers
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und/oder Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren
- das Verteilen von Werbematerial ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garagenbetreibers
- das Befahren der Garage mit Skateboard, Fahrrad, Roller oder Inlineskates, etc.

8. Verlust oder Beschädigung des Parktickets oder der Dauerparkkarte

8.1 Das Parkticket bzw. die Dauerparkkarte sind sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und/oder des Verlustes trägt der Kunde.

8.2 Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies den Garagenbetreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes zusätzlich zur Parkgebühr.

8.3 Bei Verlust des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte ist der Garagenbetreiber sofort in Kenntnis zu setzen; ein Ersatztarif ist laut Aushang zu bezahlen, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer (Kurzparker) des Fahrzeuges nachgewiesen werden. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr laut Aushang zu bezahlen.

8.4 Wird der Bereitschaftsdienst außerhalb der personalbesetzten Zeit aus Gründen, die nicht vom Garagenbetreiber zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch genommen, so berechtigt dies den Garagenbetreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

9. Zurückbehaltungsrecht

9.1 Zur Sicherung seiner Entgeltforderungen sowie aller seiner im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Garagenbetreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.

9.2 Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Garagenbetreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

10. Verhalten im Brandfall

10.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- WO brennt es (Adresse, Zufahrtsweg)
- WAS brennt (Gebäude, Auto)
- WIE viele Verletzte gibt es
- WER ruft an (Name)

Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

10.2 Sofern notwendig und möglich sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren.

10.3 Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, ist ein Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher zu unternehmen, anderenfalls ist die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen.

10.4 Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden! Fahrzeuge dürfen bei Brand oder Brandgeruch in der Garage nicht in Betrieb genommen werden.

11. Videoaufzeichnungen

- 11.1 Der Garagenbetreiber setzt im Auftrag der Post für Zwecke des Schutzes des Objekts selbst (Garage) bzw. zur Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage ein, die entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 9a des DSG 2000 idjgF betrieben wird.
- 11.2 Die Videoaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 2.3) und begründen keine Haftung des Garagenbetreibers (siehe Punkt 3).
- 11.3 Der Garagenbetreiber bzw. die Post sind berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand eines gefährlichen Angriffs wurden. Die Video-Anlage befindet sich 24 Stunden in Betrieb, die Speicherung der Daten erfolgt für 72 Stunden. Die Erhebung der Daten beschränkt sich auf Bilddaten der Betroffenen als auch auf Ort und Zeit der Bildaufzeichnung. Im Anlassfall erfolgt die Auswertung hinsichtlich Rolle der Betroffenen sowie Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar.
- 11.4 Kunden sind nicht berechtigt vom Garagenbetreiber Videoaufzeichnungen zu erhalten. Der Garagenbetreiber ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil beim Garagenbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen. Außerdem werden die Daten im Schadensfall an die Versicherung übermittelt, die den Schaden abwickelt.
- 11.5 Für Fragen zum Datenschutz können Sie eine E-Mail an die Datenschutzbeauftragte der Post unter datenschutz@post.at richten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 12.2 Für Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 12.3 Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Kunden, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz des Garagenbetreibers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Dem Garagenbetreiber steht jedoch das Recht zu, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners oder am sachlich zuständigen Gericht des Standortes der Garage zu klagen.

13. Sonstiges

- 13.1 Alle in dieser Garagenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garagenordnung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden diese durch eine gültige bzw. wirksame Bestimmung ersetzt, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Garagenordnung.